

# **Rahmenhygienekonzept der Kinder- und Jugenderholungszentren des Landesverbandes KIEZ Sachsen e. V.**

vom 31.08.2021 (Grundlage SächsCoronaSchVO vom 24.08.2021 und Allgemeinverfügung vom 25.08.2021)

## **Inhalt:**

- 1. Grundsätze zur Aufnahme von Gästen, Besuchern und Testverfahren**
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Basismaßnahmen
  - 1.3 Übersicht notwendiger Maßnahmen nach Indikatoren der SächsCoronaSchVO
- 2. Unterbringung auf den Zimmern, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, Reinigung**
  - 2.1 Ganzjährig nutzbare Unterkunftsgebäude
  - 2.2 Bungalowbereiche
- 3. Verpflegungsbereich**
  - 3.1 Speiseräume
  - 3.2 Anforderungen an Küchenpersonal
  - 3.3 Grillen und Stockbrot zum Lagerfeuer
- 4. Freizeit, Sport- und Spielanlagen**
  - 4.1 Nutzungsbedingungen für Räume im Innenbereich
  - 4.2 Nutzungsbedingungen für Anlagen im Außenbereich
- 5. Anforderungen für Wanderungen und Exkursionen**
- 6. Benutzung und Reinigung der allgemein zugänglichen Bereiche in den KIEZen**
  - 6.1 Rezeption
  - 6.2 Verkaufsstellen
  - 6.3 Allgemein zugängliche WC und Laufbereiche
- 7. Schutz- und Hygienemaßnahmen**
  - 7.1 Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen
  - 7.2 Organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen
    - 7.2.1 Einhaltung der Mindestabstände
    - 7.2.2 Gästelenkung
    - 7.2.3 Hygienebeauftragter
    - 7.2.4 Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen
    - 7.2.5 Zentrale Desinfektionsmittelspender
    - 7.2.6 Händehygiene
    - 7.2.7 Husten- und Nies-Etikette
- 8. Gastinformationen**
- 9. Beschwerdemanagement/ Umgang mit Hygieneverstößen/ Verantwortlichkeit**

- 9.1 Einhaltung der Regelung / Verantwortung
  - 9.1.1 Vorgehen bei Hygieneverstößen
  - 9.2 Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus im KiEZ
- 10. Erweiterung der Hausordnung**

## **Anlagen**

# 1. Grundsätze zur Aufnahme von Gästen, Besuchern und Testverfahren

## 1.1 Allgemeines

Die Öffnung und der Betrieb der Kinder- und Jugendherholungszentren zur Durchführung von Ferienlagern, Schul- und Klassenfahrten, Vereins- und Familienfreizeiten und aller anderen touristischen Übernachtungsangebote ist unter Beachtung der Vorschriften der SächsCoronaSchVO vom 24.08.2021 und der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021 **inzidenzunabhängig** zulässig.

Nachfolgende Regelungen werden den entsprechenden Indikatoren (Inzidenzen, Vorwarn- und Überlastungsstufe) der jeweils nach Bekanntgabe durch den Landkreis bzw. dem Freistaat Sachsen angepasst.

## 1.2. Basismaßnahmen

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Symptome einer solchen Infektion (Husten, Fieber und Atemnot) das KiEZ betreten. Das betrifft alle Gäste, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Personen, die im Rahmen sonstiger regelmäßiger Tätigkeiten (Lieferanten, Handwerker, Wartungsfirmen) ins KiEZ kommen.

Der Besuch von Fremdpersonen, auch von Eltern, ist zu vermeiden.

Notwendige Besuche von Firmen/Einrichtungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten, Anlieferungen, Vertreterbesuche etc. sind so zu empfangen und deren Tätigkeit so zu organisieren, dass kein Kontakt mit anwesenden Kinder- oder Jugendgruppen erfolgt.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten besteht das Erfordernis, dass der o. a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei bekanntem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Geschäftsleitung des KiEZ unverzüglich informiert.

Gäste und Besucher sind anzuhalten, bei jedem Betreten der Gebäude die Hände zu waschen. Zimmerschlüssel sind bei der Ausgabe und Annahme zu desinfizieren.

An der Rezeption ist auf die grundlegenden Hygieneregeln und deren Einhaltung hinzuweisen.

### Testpflicht

Alle festangestellten und zeitweilig angestellten Mitarbeiter sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Test nachzuweisen (§5, Absatz 4 SächsCoronaSchVO vom 24.08.2021). Beschäftigte müssen nach einer Arbeitsunterbrechung von mindestens 5 Tagen (z. B. Urlaub, Arbeitsbefreiung) am ersten Arbeitstag im Betrieb einen beaufsichtigten Test durchführen. Der Testnachweis ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die nachweislich

- über einen vollständigen Impfschutz gegen Corona verfügen (Impfnachweis)
- von einer Corona-Infektion genesen sind (Genesenen-Nachweis)
- von einer Corona-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben (mehr als 14 Tage seit Impfung) sowie
- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Darüber hinaus gilt die COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung Anwendung.

Kontakterfassung:

Sofern Kontakterfassungen erforderlich wird, ist die Erfassung von Kontaktdaten digital (Corona-Warn-App) sowie analog möglich. Dabei werden Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift und Besuchszeitraum in einer Gästeliste erfasst, um den Gesundheitsbehörden bei einem Infektionsfall meldepflichtiger Krankheiten die Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Diese Listen sind monatsweise zu sammeln und am Beginn des übernächsten Monats so zu vernichten, dass die Daten nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

Maskenpflicht

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske, FFP-2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) erforderlich. Kunststoffvisiere gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Ebenso gilt ein ärztliches Attest als Grund der Befreiung von der Maskenpflicht. Aktuelle Aushänge müssen beachtet werden.

**1.3. Übersicht notwendiger Maßnahmen nach Indikatoren der SächsCoronaSchVO**

Diese Übersicht gilt für alle Gäste, externe Referenten, Trainer, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unter Beachtung 1.2.

für Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gilt nach §7 (1), Nr. 10		
7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und 35	7-Tage-Inzidenz über 35
Kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich
Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich	Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3 G)
Keine Kontakterfassung erforderlich	Keine Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich
Vorwarnstufe	Überlastungsstufe	
Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich	Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich erforderlich	
Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3 G)	Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (2G) bei nicht-touristischem Angebot: Test-, Impf- oder Genesenennachweis bei Anreise erforderlich (3G)	
Kontakterfassung erforderlich	Kontakterfassung erforderlich	

Für Schul- und Kitafahrten gilt die Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO vom 24. August 2021, nach der die Lehrer und Erzieher für die Testung und Dokumentation verantwortlich sind.

Im Bedarfsfall können auch weitere Testungen im KiEZ vorgenommen werden (z. B. für Eintritte bei Freizeit- und Programmpartnern außerhalb des KiEZes, Freibäder etc.)

Bei Anreise werden die Gäste von Mitarbeitern des KiEZes begrüßt und zu den Hygieneregeln während des Aufenthaltes (besonders AHA-Regeln) belehrt.

Weiterhin ist bei Anreise eine Erklärung der Personensorgeberechtigten mit folgenden Inhalten abzugeben:

- Einwilligungserklärung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests bei ihren Kindern und zur Erhebung personenbezogener Daten bei der Durchführung der Schnelltests
- Kenntnisnahme, dass Kinder, die einen positiven Schnelltest aufweisen, von der Gruppe zu trennen und von den Erziehungsberechtigten abzuholen sind. Das Gesundheitsamt wird informiert. Dessen weiteren Vorgaben ist Folge zu leisten.

Das Betreten der Zimmer und Gemeinschaftsanlagen innerhalb des KiEZes durch Eltern und Familienangehörige ist nicht möglich.

Mit der Anreise werden feste Gruppen mit max. 40 Personen (Teilnehmer und Betreuer) gebildet. Dies gilt als Obergrenze entsprechend Pkt. 10 a der Allgemeinverfügung. Diese bleiben über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes bestehen. Der Betreuer achtet darauf, dass die feste Gruppe von weiteren im KiEZ anwesenden Gruppen entsprechend den geltenden Abstandregeln getrennt bleibt.

## **2. Unterbringung auf den Zimmern, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, Reinigung**

Die Unterbringung erfolgt im KiEZ sowohl in ganzjährig nutzbaren Unterkunftsgebäuden wie auch in Bungalows.

### 2.1 Ganzjährig nutzbare Unterkunftsgebäude

Diese Unterkunftsgebäude sind unterteilt in mehrere Wohnbereiche, zu denen wiederum mehrere Zimmer gehören. Jede feste Gruppe bewohnt ihren eigenen Wohnbereich.

Eine Reinigung erfolgt im regulären Reinigungszyklus der Einrichtung.

In Wohnbereichen mit Gemeinschaftssanitärräumen wird sichergestellt, dass diese Sanitärbereiche ausschließlich von der den Wohnbereich belegenden festen Gruppe genutzt wird und dass die einzelnen Toiletten, Duschkabinen und Waschbecken bestimmten Zimmern zugeordnet werden.

### 2.2 Bungalowbereiche

Jeder festen Gruppe wird ein zusammengehöriger Bungalowbereich zugeteilt. Anderen Gästen ist das Betreten dieses Bereiches untersagt. Die Bungalows sind beim Verlassen durch den Betreuer abzuschließen. Jedem Bungalowbereich (max. 40 Personen) wird ein separater Sanitärbereich zur Nutzung zugewiesen. Die Betreuer achten auf die Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln. Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

### 3. Verpflegungsbereich

#### 3.1 Speiseräume

Die Verköstigung der Gäste findet im Speisesaal statt. Aushänge informieren über die einzuhaltenden Abstandsregeln.

Im Eingangsbereich zum Speiseraum ist ein Desinfektionsständer aufgestellt. Es ist ein Einbahnstraßen-System installiert.

Jede feste Gruppe erscheint gemeinsam zur Mahlzeit. Für jede feste Gruppe steht eine Tischgruppe zur Verfügung. Der Mindestabstand (1,5 m) zur Tischgruppe der jeweils anderen Gruppen wird gewahrt. Jede Gruppe hat ihren festen Sitzplatz. Dieser ist mit einem Tischaufsteller gekennzeichnet.

Beim Betreten des Speiseraumes sowie wenn man sich außerhalb seiner Tischformation befindet, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von unter 10 entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

In jedem Essendurchgang werden nur so viele Teilnehmer eingeplant, dass diese Regeln eingehalten werden können. Zur Verhinderung von Warteschlangen werden versetzte Essenzeiten für die Gruppen eingeplant.

Die Küchenausgabe ist mit einer Plexiglasbarriere („Spuckschutz“) ausgestattet. Besteck wird einzeln über das Servicepersonal ausgegeben oder eingedeckt. Es herrscht das Einbahnstraßenprinzip. Tee und Kaffee können die Gäste an den aufgestellten Behältern holen. Diese werden mehrfach vom Küchenpersonal gereinigt. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets wird durch das Servicepersonal beaufsichtigt.

Nach jedem Essendurchgang werden die Tische und Sitzgelegenheiten durch das Küchenpersonal gereinigt. Eine Beteiligung der Gruppen daran ist untersagt. Die Reinigung des Speisesaales erfolgt 1mal täglich. Vor und nach jedem Essendurchgang wird der Speisesaal gelüftet.

#### 3.2 Anforderungen an Küchenpersonal

Das Küchenpersonal ist aktenkundig belehrt über die besonderen Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf Grund der Corona-Krise.

Die Reinigung und Desinfektion des Küchenbereiches erfolgt lt. den gültigen Reinigungs- und Desinfektionsplänen. Das Küchenpersonal arbeitet nach vorgegebenen Arbeitsabläufen.

#### 3.3 Grillen und Lagerfeuer

Grillen an den zur Verfügung stehenden Plätzen ist in der festen Gruppe möglich.

Das Grillgut wird von der Küche für die Gruppe portioniert, verpackt und mit Beachtung der Hygienevorschriften an die feste Gruppe übergeben. Der Betreuer übernimmt das Grillen und die Ausgabe der Speisen (keine Selbstbedienung). Ein Merkblatt zu Hygienevorschriften wird dem Betreuer übergeben, der auf dieser Grundlage die Gruppe belehrt.

Die Nutzung der Grillplätze wird so geplant, dass auch hier jeder festen Gruppe ein separater Platz zur Verfügung steht.

Ein Lagerfeuer kann an einem Lagerfeuerplatz gleichzeitig nur von einer festen Gruppe durchgeführt werden.

## **4. Freizeit, Sport und Spielanlagen**

### 4.1 Nutzungsbedingungen für Räume im Innenbereich

Jeder festen Gruppe wird ein Gruppenraum zur alleinigen Nutzung zugeteilt. Dieser sollte sich in unmittelbarer Nähe der Unterkunft befinden. Der Gruppenraum ist regelmäßig zu lüften und durch das KiEZ zu reinigen.

Zentrale Räume für Freizeit und Bildung der Gruppen (Kabinette, Seminar- und Tagungsräume, Kegelbahn etc.) werden jeweils nur von einer festen Gruppe genutzt und werden nach Beendigung des Gruppenangebotes desinfiziert.

Zentrale Diskotheken können im Außenbereich oder in einem Zelt ohne Testung der Teilnehmer stattfinden. Im Innenbereich sind Diskotheken für Teilnehmer mit einem negativen Testergebnis, einem vollständiger Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis möglich. Kino u. ä. Angebote werden ebenfalls gruppenweise und mit unterschiedlichen Nutzungszeiten organisiert.

### 4.2 Nutzungsbedingungen für Anlagen im Außenbereich

Die Nutzung der Außenspielfanlagen ist jeweils nur einer festen Gruppe gestattet. Der Betreuer übernimmt die Aufsichtspflicht. Der individuelle Aufenthalt einzelner Teilnehmer auf den Außenanlagen ist nicht möglich. Die feste Gruppe besucht die Außenanlagen gemeinsam nach Anmeldung.

Spielplätze können genutzt werden, wenn folgende Regeln beachtet werden:

- vor und nach dem Spielplatzbesuch unbedingt Hände waschen
- nach wie vor gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zu gruppenfremden Personen
- bei Erholungspausen auf Bänken gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 m
- der Spielplatz darf nicht für ein Picknick genutzt werden
- Menschenansammlungen sind zu vermeiden

## **5. Anforderungen für Wanderungen und Exkursionen**

Bei Wanderungen, Ausflügen und Exkursionen sind die eingesetzten Betreuer verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln. Dazu werden sie entsprechend zu folgenden Punkten belehrt:

- Mindestabstand zu gruppenfremden Personen von 1,5 m einhalten
  - Menschenansammlungen vermeiden
  - in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen Tragen des Mund-Nasen-Schutzes
  - Beachten der Hygieneregeln der zu besuchenden Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten
- Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von unter 10 entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- mehrmaliges Händewaschen am Tag durch jeden Gast (je nach Gegebenheiten) vor allem vor dem Essen und nach Toilettengängen
  - Unterlassen von Aktivitäten, bei denen die Hygieneregeln nicht durchgesetzt werden können, wie Übernachten in der Wildnis; Tageswanderungen, bei denen keine Toiletten nutzbar sind, ggf. Klettertouren.

Zur Durchsetzung der Hygieneregeln werden die Betreuer angehalten, die Gruppe weitestgehend zusammenzuhalten und auf individuelle Freizeiten der Teilnehmer (Spaziergänge, Einkaufstouren) zu verzichten.

## **6. Benutzung und Reinigung der allgemein zugänglichen Bereiche im KiEZ**

### 6.1 Rezeption

Das Betreten der Rezeption ist nur max. einem Gast gestattet. Der Gast hat die Pflicht, eine Maske zu tragen. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von unter 10 entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Der Mitarbeiter an der Rezeption ist am Tresen durch eine Plexiglasscheibe geschützt. Der Gast wird über diese Regel an der Außentür informiert.

### 6.2 Verkaufsstellen

Das Betreten der Verkaufsstellen im KiEZ ist erlaubt. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und vom Käufer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von unter 10 entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes.

Das Verkaufspersonal wird durch eine Plexiglasscheibe geschützt.

### 6.3 Allgemein zugängliche Toiletten und Laufbereiche

Die allgemein zugänglichen Toiletten sind geöffnet, werden mehrfach täglich gelüftet und werden täglich gereinigt. Die Gäste werden mit Aushängen auf die notwendige Händehygiene hingewiesen. Die öffentlichen Laufbereiche (z. B. Treppenhäuser) werden täglich gereinigt und mehrfach gelüftet.

## **7. Schutz- und Hygienemaßnahmen**

### 7.1 Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dort, wo unmittelbarer Kontakt zu den Gästen unvermeidlich ist, wie am Empfangstresen, Infopunkten oder bei der Essenausgabe, sind technische Schutzmaßnahmen, wie bauliche Barrieren aus Plexiglasscheiben installiert.

Dort, wo Warteschlangen entstehen können, wie am Empfangstresen – insbesondere auch bei der Anreise der Gästegruppen - und bei der Essenausgabe, sind Bodenmarkierungen zur Abstandskontrolle angebracht.

Zudem ist dort wie an allen anderen Orten, an denen geltende Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden müssen, durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen auf deren Einhalten hingewiesen.

### 7.2 Organisatorische Schutz- und Hygienemaßnahmen

#### 7.2.1 Einhaltung der Mindestabstände

Alle Prozessabläufe im KiEZ sind so gestaltet, dass ein Abstand von 1,5 m möglichst eingehalten werden kann, einengende Gegenstände sind zu entfernen und Schnittstellen zu minimieren.



## 7.2.2 Gästelenkung

Abstand und Vermeidung von Kontakt sind durch Lenkung der Gästeströme und Kennzeichnung von Laufwegen umgesetzt. Am Empfangstresen ist mit Beschilderung darauf hingewirkt, dass sich nur diejenigen Personen dort aufhalten, die gerade bedient werden. Wartebereiche und dort einzuhaltende Abstände wurden durch technische Maßnahmen gekennzeichnet.

## 7.2.3 Hygienebeauftragter

Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes der Einrichtung ist: *Herr Rico Jung*.

Hygienebeauftragter und Geschäftsleitung treffen sich regelmäßig zur Bewertung der aktuellen Situation, Nachjustierung, Verbesserung und Anpassung der Schutz- und Hygienemaßnahmen und stehen den Mitarbeitenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

## 7.2.4 Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen

Den Mitarbeitenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2 oder medizinische Masken) zur Verfügung gestellt. Diese Masken dienen vorrangig dem Fremdschutz. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von unter 10 an 7 aufeinanderfolgenden Tagen entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

## 7.2.5 Zentrale Desinfektionsmittelspender

An den Eingangsbereichen großer Gemeinschaftsräume, wie z. B. dem Speiseraum, der Rezeption, dem Freizeitzentrum und der Cafeteria sind Spender für Desinfektionsmittel aufgestellt. Auf dessen Verwendung ist durch Beschriftung hingewiesen.

## 7.2.6 Händehygiene

Händehygiene muss vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang durchgeführt werden. Eine gründliche Händehygiene mit Wasser und Seife ist grundsätzlich ausreichend. Zum Trocknen der Hände sind Einweg-Papierhandtücher/oder elektrische Händetrockner installiert.

Für die Mitarbeitenden ist der vorbeugende betriebliche Hautschutz, auch im Zusammenhang mit der Tragepflicht von Schutzhandschuhen, zu beachten und durchzuführen.

Auf die Regeln einer gründlichen Händehygiene ist auf den öffentlichen Toiletten bzw. Gemeinschaftssanitäreinrichtungen durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hingewiesen.

#### 7.2.7 Husten- und Nies-Etikette

Die Husten- und Nies-Etikette ist jederzeit von Gästen und Mitarbeitenden einzuhalten. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

Auf das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette ist durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hingewiesen.

## **8. Gastinformationen**

Die Gäste werden vorab über die im KiEZ geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert, dies geschieht über die Homepages des KiEZes sowie mit der Buchungsbestätigung per E-Mail.

Den Gästen wird bei Anreise eine erweiterte Hausordnung ausgehändigt. Diese informiert auch über die für das KiEZ geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (siehe Punkt 10.).

Überall, wo Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind, ist auf diese durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hingewiesen.

## **9. Beschwerdemanagement/Umgang mit Hygieneverstößen/Verantwortlichkeit**

### 9.1 Einhalten der Regelung/Verantwortung

Das KiEZ setzt mit diesem Schutz- und Hygieneplan vor allem behördlich vorgegebene Regeln um, somit ist zunächst von deren allgemeiner Akzeptanz auszugehen.

Die Regeln sind für alle Gäste und Mitarbeitenden verbindlich und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Respekts untereinander und des Schutzes von Gästen und Mitarbeitenden umzusetzen.

Der Einhaltung der Regeln und Umsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans kommt insoweit eine große Bedeutung zu, als dass beides Voraussetzungen für das Öffnen und Offenhalten des KiEZes sind. Verantwortlich für das Einhalten der Regeln sowie für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans im KiEZ ist die Geschäftsleitung.

#### 9.1.1 Vorgehen bei Hygieneverstößen

Die Geschäftsleitung ist somit auch als erstes über Verstöße gegen die geltenden Regeln zu informieren.

Beim erstmaligen Verstoß sind Gäste und Mitarbeiter auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von der Möglichkeit des Hausverweises Gebrauch zu machen.

### 9.2 Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus im KiEZ

Tritt ein Verdachtsfall bei einem Gast auf, dann ist wie folgt zu handeln:

- Grippeähnliche Symptome, wie Fieber, Husten, krankheitsbedingte Atemnot gelten als die wichtigsten Verdachtsmomente einer Corona-Infektion.
- Die betroffene Person begibt sich in den Quarantänebereich, dann erfolgt die Durchführung des Corona-Antigen-Tests.
- Nach positiver Testung erfolgt unmittelbar danach die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Dieses trifft alle folgenden Entscheidungen.

## **10. Erweiterung der Hausordnung**

Die im KiEZ geltende Hausordnung ist wie folgt zu ergänzen:

Folgende zusätzliche Regeln gelten im Zuge der Corona-Pandemie in unserem Haus, bitte haben Sie Verständnis für diese Regeln, nur das Einhalten dieser Regeln ermöglicht den Betrieb der Einrichtung und dient sowohl Ihrer Sicherheit wie auch der unserer Mitarbeitenden:

- Zur Anreise ist ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests eines Testzentrums vorzulegen.
- Bitte waschen/desinfizieren Sie bei jedem Betreten des Hauses die Hände.
- Bitte halten Sie einen Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Gästen und zu unseren Mitarbeitern ein.
- Wo der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend, wir weisen an den entsprechenden Stellen darauf hin.
- Bitte beachten Sie Bodenmarkierungen, die wir für die Gewährleistung von Abständen angebracht haben und folgen Sie bitte dem „Einbahnverkehr“, wo dieser entsprechend markiert wurde.
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Nutzung von Gemeinschaftsräumen und folgen Sie bitte den dort geltenden Regeln und Limitierungen von Personenzahlen.
- Bitte tragen Sie sich selbst und Ihre Mitreisenden in unsere Gästeliste ein – diese Daten benötigen wir, damit die Gesundheitsbehörden Sie kontaktieren können, wenn trotz aller ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen im KiEZ ein bestätigter Corona-Fall auftreten sollte. Wir bewahren diese Daten längstens für eine Dauer von fünf Wochen auf, danach vernichten wir sie datenschutzkonform.

Anlagen:

- Information über die Erhebung personenbezogener Daten zur Durchführung eines Corona-Schnelltests und Einwilligungserklärung für Teilnehmer am Ferienlager

Name, Vorname des

Kindes:.....

Name, Vorname

Personensorgeberechtigte:.....

Anschrift:.....

.....

Belegung vom.....bis.....

## 1 Information über die Erhebung personenbezogener Daten zur Durchführung eines Corona-Schnelltests und Einwilligungserklärung

Zwecks tagaktuellen Negativnachweis für den Zutritt zu externen Freizeiteinrichtungen wird ggf. zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihrem Kind vorliegt, ein Corona-Schnelltest während des Ferienlagers im KiEZ durchgeführt. Durch die Teilnahme an den Tests entstehen für Sie keine Kosten.

Zum Anreisetag ist die Vorlage eines tagaktuellen negativen Antigen- Schnelltests notwendig.

Bei dem Corona-Schnelltest werden folgende personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO]) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Testperson
- ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
- Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
- Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung und Dokumentation des Tests verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Die Beaufsichtigung des Kindes erfolgt bis zum Zeitpunkt der Abholung durch das KiEZ.

Das KiEZ ist verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis unter Angabe der Kontaktdaten in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Einrichtung. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für die

Einrichtung benannte Datenschutzbeauftragte. Diesen können Sie bei der Einrichtung erfragen.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber dem KiEZ vorzunehmen. Die folgenden Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 DS-GVO werden gegenüber der KiEZ vorgenommen:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO), Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO). Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim KiEZ, dem Datenschutzbeauftragten des KiEZes oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

---

## 2 Einwilligung:

Hiermit willige ich in die Durchführung der Schnelltests im KiEZ-Ferienlager und die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem KiEZ-Ferienlager widerrufen werden. Die bis zum Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung einschließlich der Datenübermittlungen bleibt rechtmäßig.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Ich bin damit einverstanden, dass ich mein Kind im Falle eines positiven Testergebnisses aus dem KiEZ-Ferienlager unverzüglich abholen muss.

Weiterhin bin ich auch damit einverstanden, dass mein Kind abgeholt werden muss, wenn das Gesundheitsamt dies festlegt.

---

Ort, Datum, Unterschrift einer/eines Personensorgeberechtigten

Auf Verlangen ist der volljährigen Testperson oder der/dem Personensorgeberechtigten eine Kopie der unterschriebenen Einwilligungserklärung auszuhändigen.